

## **§ 46 Landwirtschaftssachen**

<sup>1</sup>Die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Geschäfte in Landwirtschaftssachen werden jeweils dem Amtsgericht am Sitz des Landgerichts für alle Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks übertragen. <sup>2</sup>Das gilt für das Amtsgericht München auch hinsichtlich des Landgerichtsbezirks München II.